

# **Satzung**

für den

## **Gewerbeverband Laufenburg (Baden) e.V.**

Verbandsmitglied in

**BDS**

**Bund der Selbständigen**

Landesverband Baden-Württemberg e.V.

**Deutscher Gewerbeverband**

---

**UEAPME**

(Union Européenne des Associations des petites et moyennes Entreprises)

**Dachverband Europäischer Mittelständischer  
Verbände**

**Gültig ab 15. Oktober 2000**

# I. Name und Sitz des Vereins

## § 1

Der Verein führt den Namen

**"Gewerbeverband Laufenburg (Baden) e.V."**

und hat seinen Sitz in 79725 Laufenburg, Baden-Württemberg.  
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Säckingen eingetragen.

# II. Zweck des Vereins

## § 2

Der Verein bezweckt unter Ausschluss eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes die Wahrnehmung und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen des Handwerks und Gewerbes, sowie die Unterstützung gemeinnütziger und sozialer Einrichtungen.

## § 3

Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen durch:

(1)

Förderung von Standesehre, Standesbewusstsein und Qualität in den Bereichen Handwerk und Gewerbe

(2)

Vertretung der Interessen von Handwerk und Gewerbe im Einzugsgebiet des Vereins allgemein, sowie der Mitglieder des Vereins im besonderen, gegenüber den Behörden, Körperschaften und anderen Ständen, in enger Zusammenarbeit mit den Dachverbänden BDS und UEAPME, deren Verbandsmitglied der Verein ist.

(3)

Erforschung der infrastrukturellen und wirtschaftlichen Situation von Handwerk und Gewerbe im Einzugsgebiet des Vereins

(4)

Durchführung fachbezogener (technischer, betriebswirtschaftlicher und gewerberechtlicher), beruflicher Fortbildungsveranstaltungen, sowie zur Beratung und Anregung der Vereinsmitglieder und öffentlichen Einrichtungen, welche der Förderung oder Verwaltung handwerklicher und gewerblicher Betriebe dienen. Ebenso Förderung der Berufsausbildung für den Nachwuchs in Handwerk und Gewerbe.

(5)

Durchführung von Ausstellungen zur Demonstration der Leistungsfähigkeit in Handel und Gewerbe

## § 4

Der Verein macht es sich ferner zur Aufgabe, die staatliche Tätigkeit in gewerblichen Angelegenheiten insbesondere durch Kostenbeteiligung an Vorschlägen und Gutachten, Beteiligung an statistischen Erhebungen und an der Fürsorge für das gewerbliche Bildungswesen, sowie durch Stellung sachdienlicher Anträge in Gewerbe- und Handwerksangelegenheiten nach Kräften zu unterstützen.

## III. Mitgliedschaft

### § 5

Der Verein besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können alle selbständigen Handwerkerinnen und Handwerker, sowie alle selbständigen Gewerbetreibenden werden. Ordentliche Mitglieder haben jeweils einfachen Sitz und Stimme im Verein.

Ausserordentliche Mitglieder können alle am Handwerk und Gewerbe interessierten Personen oder Körperschaften werden. Ausserordentliche Mitglieder sind im Verein nicht stimmberechtigt.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um Handwerk und Gewerbe, oder um den Gewerbeverband Laufenburg besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung derselben ist einstimmiger Beschluss notwendig. Ehrenmitglieder haben jeweils einfachen Sitz und Stimme im Verein.

### § 6

## Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Antrag eines Bewerbers um Mitgliedschaft, mit welchem auch die Satzung des Vereins anerkannt wird. Hinterbliebene verstorbener Mitglieder treten ohne besonderen Antrag in deren Mitgliedschaft ein, sofern sie die Mitgliedschaft nicht kündigen.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand gesamthaft. Bei offensichtlicher Erfüllung der Aufnahmebedingungen für ordentliche Mitglieder gemäss §5 kann auch jedes Vorstandsmitglied allein über die Aufnahme eines neuen, ordentlichen Mitglieds entscheiden.

Über die Aufnahme ausserordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand ausschliesslich gesamthaft.

Neu aufgenommene Mitglieder erhalten eine Mitgliedsurkunde, zusammen mit einem Exemplar dieser Satzung des Gewerbeverbandes Laufenburg, welches im Besitz des Mitglieds verbleibt.

## § 7

### Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den Versammlungen und Beratungen des Vereins teilzunehmen. Stimm- und wahlberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Alle Mitglieder können die Vorteile und gemeinsamen Einrichtungen des Vereins nutzen, sowie Anträge und Wünsche an den Vorstand richten. Der Vorstand hat Entscheidungen über solche Anträge und Wünsche den Vereinsmitgliedern angemessen begründet mitzuteilen.

Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Vereinsmitglieder, sind aber von deren Lasten befreit.

## § 8

### Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins, gemäss § 2 und § 3 dieser Satzung mitzuwirken. Sie verpflichten sich ausserdem, alles zu unterlassen, was dem Ruf oder den standespolitischen Interessen von Handwerk und Gewerbe allgemein schaden könnte.

Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung ihrer Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

## § 9

### Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu entrichten, welcher von der Mitgliederversammlung alljährlich festgesetzt und am Anfang des folgenden Jahres mit Lastschrift eingezogen wird. Für den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge ist der/die Kassenverwalter(in) des Vereins zuständig.

Bedürftigen Mitgliedern kann auf Antrag der Beitrag ermässigt werden. Für die Entscheidung über eine Ermässigung ist der Vorstand zuständig.

## § 10

### Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein ist den Mitgliedern und deren Hinterbliebenen grundsätzlich zum 31. Dezember jeden Jahres, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Die Kündigung wird schriftlich an die/den Vorsitzende(n), oder dessen/deren Stellvertreter(in) gerichtet. Bei Fristversäumnis und Kündigung im IV. Quartal des Jahres wird der halbe Jahresbeitrag des Folgejahres fällig.

## **§ 11**

### **Ausschluss aus dem Verein**

Ausgeschlossen wird, wer die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat. Ferner kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, ...

- (a) wer trotz wiederholter Mahnung mit der Entrichtung seiner Beiträge im Rückstand bleibt,
- (b) wer den Vereinszwecken zuwider handelt und
- (c) wer in seinen Äusserungen oder Handlungen die ethischen Grundsätze unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung, die Standesehre von Handwerk und Gewerbe allgemein, sowie die Ehre eines Mitgliedes des Vereins verletzt.

## **IV. Organe und Geschäftsordnung des Vereins**

### **§ 12**

#### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind 1. die Hauptversammlung, 2. der Vorstand, 3. der erweiterte Vorstand

### **§ 13**

#### **Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung wird von sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins gebildet, den Vorsitz führt der/die Vorstandsvorsitzende, oder dessen/deren Stellvertreter(in). In die Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Die Wahl des Vorstandes und erweiterten Vorstandes,
- (2) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Voranschlages und des Geschäftsplanes des Vereins,
- (3) Bestimmungen über das Vereinsvermögen,
- (4) Entschliessung über Berufung wegen verweigerter Aufnahme oder Ausschliessung aus dem Verein,
- (5) Beschlussfassung über etwaige weitere, vom Vorstand eingebrachte Vorlagen, oder von Mitgliedern nach Massgabe des § 14 gestellte Anträge,
- (6) Änderung der Satzung,
- (7) Auflösung des Vereins

## § 14

### Einberufung einer Hauptversammlung

Jährlich findet mindestens eine Hauptversammlung statt und zwar vorzugsweise im Zeitabschnitt September / Oktober eines Geschäftsjahres. (Geschäftsjahr = Vereinsjahr = Kalenderjahr)

Weitere Hauptversammlungen können einberufen werden, wenn es der Vorstand für sachdienlich erachtet, oder wenn mindestens ein zehntel der Vereinsmitglieder unter genauer Bezeichnung des Beratungsgegenstandes die Berufung einer Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt.

Die Einladung zu den Hauptversammlungen ist von der/dem Vorstandsvorsitzenden zu veranlassen und mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin, zusammen mit der Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung, oder schriftliche Einladung zur Kenntnis der Mitglieder zu bringen.

## § 15

### Anträge und Themen für die Hauptversammlung

Anträge, welche in der Hauptversammlung selbst gestellt werden, müssen Bezug auf die Tagesordnung haben. Selbständige Anträge von Vereinsmitgliedern, über welche in einer Hauptversammlung Beschluss gefasst werden soll, können bis spätestens drei Werktage vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der/dem Vorstandsvorsitzenden eingereicht werden. In unvorhersehbaren und eiligen Fällen werden solche Anträge auch ohne die Voranmeldung behandelt. Dasselbe gilt grundsätzlich für Diskussions-Themen, die aus der Sicht von Vereinsmitgliedern in der Hauptversammlung erörtert werden sollen.

## § 16

### Abstimmungen in der Hauptversammlung

Das Stimmrecht der Vereinsmitglieder kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Anträgen erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Stimmen-Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins werden nach § 23 behandelt. Im Falle der Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein abgelehnter Antrag kann erst nach vier Wochen erneuert werden.

Wahlen finden geheim statt, können aber, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Zuruf oder Handzeichen erfolgen. Im Falle der Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

Über alle Verhandlungen, Abstimmungen und Wahlen müssen Aufzeichnungen in Form eines Protokolles geführt werden. Protokolle können in kurzer Form angefertigt werden. Sie müssen jedoch die behandelten Themen, die wichtigsten Aussagen kontrovers geführter Diskussionen und die Ergebnisse von Beschlussfassungen und Wahlen, einschliesslich der Angaben über etwaige Gegenstimmen, sowie die Erklärungen gewählter Personen zur Annahme der Wahl enthalten.

Bei jeder Hauptversammlung ist eine Namensliste zu führen, auf welcher die Vereinsmitglieder durch Unterschrift ihre Anwesenheit in der Versammlung bestätigen können. Die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung ist durch Auszählen der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder festzustellen, deren einfache Mehrheit zur Beschlussfassung, mit Ausnahme von Beschlüssen zu Satzungsänderungen, oder zur Vereinsauflösung (siehe § 23) ausreicht.

## § 17

### Vereinsversammlung

Ausser den Hauptversammlungen können auch weitere regelmässige, oder unregelmässige Versammlungen des Vereins in Verbindung mit Fortbildungsveranstaltungen, oder Besprechungen stattfinden. Zu solchen Versammlungen können -nach Genehmigung durch den Vorstand- auch Nicht-Mitglieder des Vereins eingeladen oder zugelassen werden.

## § 18

### Vorstand

Der Vorstand wird durch die Vereinsmitglieder in einer Hauptversammlung, jeweils für eine Dienstzeit von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: 1. und 2. Vorsitzende(r), Kassenverwalter(in) und Schriftführer(in).

Dem Vorstand insgesamt obliegen die Aufgaben gemäss § 19 dieser Satzung.

Die/der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemäss § 26 BGB gerichtlich und aussergerichtlich. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der 2. Vorsitzende die/den 1. Vorsitzende(n) erst dann vertreten darf, wenn die/der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Im Falle der Erledigung der Stelle der/des Vorstandsvorsitzenden, hat binnen zwei Monaten eine Neuwahl stattzufinden.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder, einschliesslich der/des Vorsitzenden, kann von der Mitglieder-Hauptversammlung aus triftigen Gründen, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung, oder Unfähigkeit zur ordnungsgemässen Geschäftsführung, auch vor Ablauf der Wahlperiode jederzeit widerrufen werden.

## § 19

### Vorstand, Aufgaben

Der Vorstand ist für das Management der Vereinsanliegen und für die Verwaltung der inneren Angelegenheiten des Vereins zuständig. Hierbei wird der Vorstand von den Mitgliedern des erweiterten Vorstands durch Beratung und praktische Vereinsarbeit unterstützt. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus maximal 7 Vereinsmitgliedern zusammen, die wie der Vorstand gewählt werden.

Der/die Kassenverwalter(in) verwaltet die Vermögensangelegenheiten des Vereins und ist für dessen Zahlungsverkehr zuständig und verantwortlich.

Der/die Schriftführer(in) ist für die Korrespondenz und die Protokollführung des Vereins zuständig und verantwortlich.

Die ersten und zweiten Vorstandsvorsitzenden sind darüber hinaus für die Repräsentation des Vereins nach aussen (gem. § 18) zuständig und verantwortlich.

## § 20

### Anlass zu Vorstandskonferenzen

Der Vorstand beruft Konferenzen seiner Mitglieder und ggf. auch der Mitglieder des erweiterten Vorstands nach Bedarf ein. Die Einladungen zu solchen Konferenzen können von jedem Vorstandsmitglied ausgehen. Anlass hierzu können alle vereinsrelevanten Anliegen sein.

**Eine Verpflichtung zur Einberufung einer Vorstandskonferenz bedingt die Beratung über folgende Angelegenheiten:**

1. Die Aufnahme neuer, ausserordentlicher Mitglieder,
2. Der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
3. Aufstellung und Verabschiedung des Geschäftsplanes,
4. Notwendige Anschaffungen für den Verein und einmalige finanzielle Verpflichtungen (z.B. Gebühren, Standmieten, Werbung, Honorare), soweit sie nicht gemäss § 22 dieser Satzung durch die Hauptversammlung zustimmungspflichtig sind
5. Berichterstattung über die Vereinstätigkeit und wichtige, vereinsrelevante Vorkommnisse,
6. Einberufung, sowie Vorbereitung und Festlegung der Tagesordnung zu Hauptversammlungen,
7. Beratung über Vorschläge und Entscheidungen hierüber, welche entsprechend dem Wunsch derer Urheber ausserhalb von (Haupt-) Versammlungen erörtert werden sollen

**Der Vorstand** ist beschlussfähig, wenn mindestens die/der 1. bzw. 2. Vorsitzende, sowie der/die Kassenverwalter(in) und der/die Schriftführer(in) anwesend sind.

**Der erweiterte Vorstand** ist beschlussfähig, wenn die/der 1. bzw. 2. Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sind.

Die Beschlussfassung im Vorstand und erweiterten Vorstand erfolgt stets mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

## Auslagenersatz

Den Mitgliedern des Vorstandes können eventuelle Auslagen, die in Ausübung ihres Ehrenamtes im Interesse des Vereins entstanden sind, ersetzt werden. Allen anderen Vereinsmitgliedern werden ihre Auslagen für den Verein erstattet, wenn dies zuvor mit dem Vorstand so geregelt worden ist.

## § 21

### Bildung von Kommissionen im Vorstand

Der Vorstand kann innerhalb seiner Mitglieder für die Bearbeitung spezieller Vereinsanliegen Kommissionen bilden, die sich gemäss Vorstandsentscheidung auch von Nicht-Vereinsmitgliedern fachkompetent beraten lassen können.

## § 22

### Verwaltung des Vereinsvermögens

Die Vermögensverwaltung des Vereins wird vom Vorstand auf Grund des von der Hauptversammlung genehmigten Voranschlags geführt. Innerhalb des Vorstandes wird die Vermögensverwaltung an den/die Kassenverwalter(in) voll verantwortlich delegiert.

Unvorhergesehene Ausgaben dürfen vom Vorstand verfügt werden, soweit die Einnahmen des Vereins im laufenden Jahr hierfür ausreichen. Für weitergehende, oder den Verein dauernd belastende Verbindlichkeiten ist jedoch stets die Zustimmung der Hauptversammlung erforderlich.

Die Jahres-Abrechnung ist sofort nach Jahresschluss zu erstellen und, nach Prüfung durch den erweiterten Vorstand, im Laufe der ersten drei Monate des folgenden Jahres im Rahmen der Hauptversammlung zu verabschieden.

Die Jahresabrechnung soll zuvor von zwei nicht dem Vorstand angehörenden, sachverständigen Vereinsmitgliedern nochmals geprüft und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand und der Hauptversammlung unmittelbar mitgeteilt werden.

## V. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

### § 23

**Satzungsänderungen** können durch eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der in einer Hauptversammlung anwesenden Vereinsmitglieder genehmigt werden. Die Änderungen müssen beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet und der darüber gefasste Vereinsbeschluss in Urschrift und in Abschrift (Fotokopie) beigelegt werden.

Bei vollständigen Überarbeitungen des Vereinsregisters ist folgendermassen zu verfahren:  
Die überarbeitete (an verschiedenen Stellen geänderte) Satzung wird vollständig ausgefertigt und, von mindestens sieben Vereinsmitgliedern unterzeichnet, beim zuständigen Amtsgericht angemeldet und der darüber gefasste Vereinsbeschluss in Urschrift und Abschrift (Fotokopie) beigelegt.

Der Verein kann gemäss § 41 BGB durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

---

Klaus Beuerle, 1. Vorsitzender

---

Alexander Baumgartner, erw.Vorstand

---

Gerd Oeschger, erw.Vorstand

---

Armin Dörflinger, Kassenverwalter

---

Hubert Lauber, erw.Vorstand

---

Gabriele Schäuble, erw.Vorstand

---

Manfred Eckert, Schriftführer

---

Bernhard Maier, erw.Vorstand

**ausgeschlossen: 25.10.2001**

---

Jürgen Sulger, erw.Vorstand

---

Renata Vogt, 2. Vorsitzende

---

Heinz Lier, erw.Vorstand